



Bearb.: Michelle Reinisch  
Tel.: +43 (3142) 21520-234  
Fax: +43 (3142) 21520-550  
E-Mail: bhvo-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: BHVO-332575/2025-4

Voitsberg, am 12.12.2025

Ggst.: Rodung, Schriebl Johannes und Anneliese, Steinberg 24, 8563  
Ligist  
KG. Steinberg, Grundstück Nr. 68  
Errichtung eines Radparcours

## **K U N D M A C H U N G**

Mit Eingabe vom 07.10.2025 haben Herr Johannes und Frau Anneliese Schriebl, beide wh. 8563 Ligist, Steinberg 24, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem Grundstück Nr.: 68, KG. 63364 Steinberg, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 4.500 m<sup>2</sup> zum Zweck der Errichtung eines Radparcours angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 15.01.2026, um 14.00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **bei der Hofstelle Schriebl** angeordnet.

### **Besondere Hinweise und Bestimmungen:**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

**Bitte beachten Sie:**

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Bernd Brunner  
(elektronisch gefertigt)